



KINDERBETREUUNGSORDNUNG

in Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 13/2011, idgF

für die private Kindertagesstätte der „Bimbuli“ gemeinnützige Kinderbetreuungs GmbH in Liebenfels.

Allgemeines

Die „Bimbuli“ gemeinnützige Kinderbetreuungs GmbH betreibt ganztags 3 Kindertagesstätten und halbtags 1 Kindertagesstätte in Liebenfels, Hauptplatz 8 und 10.

Zwergelgruppe:	Hauptplatz 8	Tel.: 0664-73853290
Sonnengruppe:	Hauptplatz 8	Tel.: 0664-73853291
Käfergruppe:	Hauptplatz 8	Tel.: 0664-73627864
Regenbogengruppe:	Hauptplatz 10	Tel.: 0664-73627212

Der Betrieb der Kindertagesstätte bestimmt sich nach dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG.

1.) Aufgabe:

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbetreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.
- (2) „In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die keine heilpädagogische Kindertagesstätte ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2.) Aufnahmebedingungen

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 1. Lebensjahr,
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
 - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten,
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - e) die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.

- 1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze und ein Eintritt ist jeweils am 1. oder 15. des Monats möglich.
- 2) Kinder mit dem Hauptwohnsitz in Liebenfels und von berufstätigen Eltern werden vorrangig behandelt.
- 3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach festgelegten sozialen und pädagogischen Kriterien. Eine Kindertagesstätte ist mit 15 Kindern pro Gruppe laut Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz voll ausgelastet. Altersübergreifend 20 Kinder.
- 4) Die Kindertagesstätte kann von allen Kindern – insbesondere ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis oder arbeits- oder dienstrechtliche Beziehungen der Erziehungsberechtigten zur Trägerin der Kindertagesstätte – unter gleichen Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen besucht werden.
- 5) Behinderte Kinder dürfen aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

3.) Verpflichtung der Erziehungsberechtigten

Um einen harmonischen Tagesablauf zu sichern, berücksichtigen Sie bitte folgende Punkte:

- Der Besuch der Kindertagesstätte soll regelmäßig erfolgen. Sie geben Ihrem Kind dadurch die Möglichkeit, an einer effizienten Bildungs- und Erziehungsarbeit teilzunehmen.
Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen vorzusorgen. Wir ersuchen um Verständnis, dass der Betreiber es sich vorbehält, bei wiederholter verspäteter Abholung, die dadurch verursachten Kosten (Überstunden für BetreuerInnen) den Erziehungsberechtigten angelastet werden.
- Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Pädagogen/In der Kindertagesstätte. Sie endet mit der Übergabe durch eine/n Pädagogen/In an die Erziehungsberechtigten, oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Pädagogen/Innen der Kindertagesstätte bekannt ist.
- Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Jugendschutzes gebracht und abgeholt wird.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur und von Kindertagesstätte und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.
- Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigt die Pädagogin Zeit. Kurze Informationen können beim Bringen und Abholen ausgetauscht werden, für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in die Kindertagesstätte zu bringen.
- Sie können Ihrem Kind ein Kuscheltier oder ähnliches von zu Hause mitgeben, um den Neuanfang in der Kindertagesstätte zu erleichtern. Jedoch bitten wir Sie, keine weiteren Spielsachen von zu Hause mitzugeben (es wird keine Haftung übernommen).
- Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Gruppenleitung der Kindertagesstätte sofort bekanntzugeben. Wir ersuchen um Verständnis, dass wir keine kranken Kinder zur Betreuung übernehmen können. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kindertagesstätte aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
- Sollte Ihr Kind in der Kindertagesstätte erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die Leiterin / Kindergartenpädagogin gebeten, Ihr erkranktes Kind im Interesse der gesunden Kinder, persönlich oder durch eine geeignete Person sofort abzuholen.
- Das Personal im Betrieb ist nicht befugt, Medikamente an Kinder zu verabreichen, außer mit einer ärztl. Bestätigung, wenn es sich um ein Notfallmedikament für z.B. Epilepsie, etc. handelt.
- Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Leitung der Kindertagesstätte zu melden.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder die Kindertagesstätte besuchen, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.

- Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten (lt. § 3a des K-KBBG).

4.) Kinderbetreuungsbeitrag:

Kinderbetreuungsbeiträge in € pro Monat

Anmeldung	Betreuung	Essen & Jause	Gesamt
Ganztags 5x	208,00	65,00	273,00
Ganztags 3x	166,00	36,00	202,00
Ganztags 2x	135,00	24,00	159,00
Halbtags 5x	145,00	65,00	210,00
Halbtags 3x	100,00	36,00	136,00
Halbtags 2x	80,00	24,00	104,00

- (1) Der Kinderbetreuungsbeitrag ist an den Verbraucherpreisindex (VPI) 2020 (Wert 08/2022) gebunden. Schwankungen der Indexzahl bleiben bis 4 % unberücksichtigt.
- (2) Die Bezahlung des Kinderbetreuungsbeitrages erfolgt im Voraus bis spätestens 5. eines jeden Monats per Bankeinzug auf das Konto der „Bimbulli“ gemeinnützige Kinderbetreuungs-GmbH. Ab dem ersten Schnuppertag sind die Beiträge zu bezahlen.
- (3) Auch während der Abwesenheit des Kindes sind die Beiträge weiter zu entrichten.
- (4) Wenn ein Kind aus Krankheitsgründen nicht länger als 14 Tage in einem Monat fehlt, so berechtigt dies nicht zum anteilmäßigen Abzug vom monatlichen Beitrag. Dauert eine Erkrankung länger, so entscheidet die Geschäftsführung über die Höhe des Nachlasses vom Monatsbeitrag. Eine Bestätigung des Arztes, dass das Kind nicht in der Lage war, die Kindertagesstätte zu besuchen, ist vorzulegen.
- (5) Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes während der Öffnungszeiten wird keine Ermäßigung gewährt.

5.) Regelung der Betriebszeiten:

- (1) Die Betriebszeiten der Kindertagesstätte Bimbulli werden von Montag bis Freitag (außer gesetzliche Feiertage) in der Zeit von 7:00 Uhr - 17:00 Uhr festgesetzt. Die Kinder sind in der Halbtagesgruppe bis 13:00 Uhr und in der Ganztagesgruppe bis 17:00 Uhr abzuholen.
- (2) Kinder, deren Eltern eine Bestätigung des Arbeitgebers vorlegen, dürfen in Ausnahmefällen ab 6.00 Uhr gebracht werden. Die Mehrbetreuung kostet für den Zeitrahmen 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr € 30,- im Monat.
- (3) Die Betriebsferien regeln sich grundsätzlich zur Weihnachtszeit nach den Schulferien. In den Semester-, Oster- und in den Sommerferien, sowie im Monat August wird die Kindertagesstätte offen gehalten. Im Ausgleich dazu werden die Freitage nach den Feiertagen Christi Himmelfahrt und Fronleichnam geschlossen.
Im Sommer wird die letzte Juliwoche und die erste Augustwoche als Betriebsferien geschlossen.

6.) Austritt und Entlassung:

- (1) Grundsätzlich ist eine Kündigung immer zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Davon ausgenommen sind all jene Fälle, in denen es zu einem Wechsel des Wohnortes oder zu einer Veränderung im familiären oder beruflichen Umfeld kommt.
Sollte der Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung aufgrund behördlicher Maßnahmen (vor allem im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz) eingeschränkt oder unterbrochen werden, so stellt dies keinen Kündigungsgrund dar. Dauert die Betriebsunterbrechung über einen längeren Zeitraum an, ist eine Kündigung nur unter Absprache mit der Geschäftsführung und der Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist möglich.

(2) Gründe für die Entlassung des Kindes aus der Kindertagesstätte sind:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt;
- längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Abmeldung;
- wiederholtes unpünktliches Abholen am Ende der Kinderbetreuungszeit;
- Zahlungsrückstände beim Kinderbetreuungsbeitrag;
- Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch den (die) Erziehungsberechtigten;
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten im Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte;
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Leitung der Kindertagesstätte oder die von ihr bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Kindertagesstätte darf nur mit Bewilligung der Leitung der Kindertagesstätte oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte besichtigt werden.

7.) Unfälle:

- (1) Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die KinderbetreuerInnen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

8.) Ausflüge:

- (1) Fallweise werden von der Kindertagesstätte Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

9.) Ihr Kind benötigt für den Besuch der Kindertagesstätte:

- ☺ Hausschuhe
- ☺ Reservekleidung je nach Jahreszeit (Leinensackerl von der Kita)
- ☺ Kopfbedeckung
- ☺ Gummistiefel und Matschhose (Schianzug)

Bitte alle Sachen von ihrem Kind beschriften.

Nach Bedarf:

- ☺ Schnuller
- ☺ Windeln (Sie werden informiert, wenn Ihr Kind neue Windeln benötigt.)
- ☺ Creme

Für weitere Fragen und Informationen wenden sie sich bitte an die gruppenführende Pädagogin und/oder die Geschäftsführung Eberhard Brigitte (Tel.: 0664-2010917).